

Kantonale Volksinitiative (Schaffhausen) «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)»

Unterzeichnen dürfen:
Stimmberechtigte im
Kanton Schaffhausen

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen ^[SHR 101.000]
wird wie folgt geändert:

Art. 84a Solarenergie (neu)

¹ Auf Dauer angelegte und geeignete Bauten und Anlagen verfügen über Anlagen zur Produktion von Solarenergie (Solaranlagen).

² Die Energieversorgungsunternehmen sorgen für die notwendigen Netzanschlüsse und gewähren eine attraktive Einspeisevergütung.

³ Das Gesetz regelt, soweit es hierzu nicht den Regierungsrat ermächtigt, insbesondere:

- a) die Eignung der Bauten und Anlagen;
- b) die Zumutbarkeit einer Erstellungspflicht;
- c) die minimal zu erbringende Gesamtleistung der jeweiligen Solaranlagen;
- d) die Ausnahmen und Ersatzpflichten;

e) die finanziellen Anreize für die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen.

Übergangsbestimmungen zu Art. 84a

¹ Artikel 84a tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Kantonsrat erlässt bis spätestens zwei Jahre nach Annahme von Artikel 84a die Ausführungsbestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen werden keine Bewilligungen für Neubauten und Sanierungen mehr erteilt, die keine Solaranlagen vorsehen.

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorübergehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Bestehende Bauten und Anlagen sind bis spätestens zwölf Jahre nach Annahme von Artikel 84a anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Politische Gemeinde (PLZ, Ort)

Vorname, Name (bitte in Blockschrift)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Geburtsdatum	eigenhändige Unterschrift	KEINE Infos	Kontr.
1				<input type="checkbox"/>	
2				<input type="checkbox"/>	
3				<input type="checkbox"/>	
4				<input type="checkbox"/>	
5				<input type="checkbox"/>	
6				<input type="checkbox"/>	
7				<input type="checkbox"/>	

Datenschutz: Mit Ihrer Unterschrift erlauben Sie uns, Sie im Rahmen der Kampagne zu dieser Initiative *einmal* schriftlich zu kontaktieren. Möchten Sie darauf verzichten, so kreuzen Sie das Feld «KEINE Infos» an:

Das Initiativkomitee (ist berechtigt, die Volksinitiative mit einfacher Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen): Mayowa Alaye, Löwengässchen 2; Daniel Böhringer, Neherstieg 33; Urs Capaul, Zündelweg 19; Shirin Ehrbar, Alpenstr. 70; Matthias Frick, Webergasse 39; Lena Jaquet, Buchthalerstr. 65; Hannes Knapp, Steigstr. 62; Gianluca Looser, Weinsteig 56; Maurus Pfalzgraf, Repfergasse 20; Rija Saurer, Vorstadt 3; Theo Schilling, Vorstadt 3; Gaétan Surber, Zur Stahlgießerei 3; Dan Zillig, Tanne 8; alle 8200 Schaffhausen; Melanie Flubacher, Steig 31; Eva Neumann, Neuweg 49; beide 8222 Beringen; Paul Hürlimann, Randenstr. 2; 8261 Hemishofen; Mascha Hübscher, Chriesiweg 13; 8224 Löhningen; Roland Müller, Bachtelstr. 1; Claudio Kuster, Gartenstr. 6; beide 8212 Neuhausen. | Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB).

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen senden Sie bitte an:

Komitee Solarinitiative | c/o Gaétan Surber | Zur Stahlgießerei 3 | 8200 Schaffhausen

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit ____ (Anzahl) stimmberechtigte Unterzeichner/innen.	Ort/Datum/Unterschrift	Amtsstempel
---	------------------------	-------------